

Antrag auf Beisetzung in einem Urnenbaumgrab

- Gemeinschaftsgrab ohne Nutzungsrecht
an die Stadt Kaufbeuren - Friedhofsverwaltung

Beauftragtes Bestattungsinstitut:

Firma	
Anschrift	
Tel./E-Mail	

Antragsteller/in:

Name, Vorname	
Anschrift	
Tel./E-Mail	
Geburtsdatum	
Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen	

Hiermit beantrage ich die Beisetzung des/der **Verstorbenen**:

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Sterbedatum/-Ort	

im **Waldfriedhof**

Feld/Baumnummer _____ (die Zuweisung erfolgt durch den Friedhofsleiter)

Ich bin darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass jegliche Gestaltung – hierzu zählt auch das Ablegen von Grabschmuck – nicht zulässig ist.

Von umseitigen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Kaufbeuren

Datum _____ Unterschrift Antragssteller/in _____

Hinweise:

1. Soweit im Rahmen der Beisetzung/Bestattung eine Benutzung der städtischen **Aussegnungshalle** gewünscht wird, bin ich davon informiert worden, dass bei einer erforderlichen Sperrung der Friedhöfe (z.B. wegen Sturm, Glätte, Unwetter) die Aussegnung alternativ in der altkatholischen Pfarrgemeinde, Jägerstraße 4, 87600 Kaufbeuren stattfinden kann.
Die Kosten für diese alternative Aussegnung richten sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 der jeweils geltenden Friedhofssatzung und werden übernommen.
Friedhofssatzung und Gebührensatzung können über nachfolgenden Link eingesehen werden:
<https://www.kaufbeuren.de/nav/stadtrat-verwaltung/ortsrecht-bekanntmachungen/ortsrecht-bekanntmachungen/ortsrecht/7.aspx>
2. Da ein **Urnengrab** erworben werden soll, bin ich davon in Kenntnis gesetzt worden, dass an dem **Urnengrab** **kein Nutzungsrecht** erworben werden kann und dass nach der geltenden Friedhofssatzung, § 41b Abs. 3 Folgendes gilt:
Die Bäume, an denen Urnenbeisetzungen erfolgen, dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Im Wurzelbereich der Urnenbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
3. **Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet und berechtigt, verbotenerweise angebrachte oder abgelegte Gegenstände zu entsorgen. Schadensersatzansprüche von den Nutzungsberchtigten oder Dritten können nicht geltend gemacht werden.**